



Gebührenverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

**vom
1. Juli 2017**



Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung):

A. Bestattungskosten für Gemeindegewohnerinnen und –gewohner

I. Leistungen, die von der Gemeinde übernommen werden:

- Kosten für Grabplatz (Erd- oder Urnenbestattungen)
- Überbringen der Urne auf den Friedhof Pappich Neuenhof
- Grabkreuz mit Beschriftung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr)
- Aufbahrung im Aufbahrungsraum der Friedhofkirche Pappich Neuenhof
- Beisetzung der Urne oder des Sarges
- Herrichten des Grabes
- Umranden eines Grabes mit immergrünen Pflanzen bzw. Rasensaart
- Zurverfügungstellung der Friedhofkirche Pappich Neuenhof für die Abdankung

(Auflistung abschliessend)

II. Leistungen, die von den Angehörigen zu übernehmen sind:

a) Kremationen / Erdbestattungen

- Sämtliche Leistungen der Bestattungsinstitute wie z.B. Überführung, Sarg, Herrichten für Aufbahrung usw.
- Kosten für Kremation und Urne (inkl. Aufbahrungskosten im Krematorium)

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt über das jeweilige Bestattungsunternehmen bzw. Krematorium.

b) Beisetzung im Erd- oder Urnenreihengrab

- Kosten für Grabmal
- Kosten für Bepflanzung während 25 Jahren (Grabesruhe)

c) Beisetzung im Urnenplattengrab

Die Kosten für die Grabplatte mit Beschriftung werden den Angehörigen direkt durch den Bildhauer in Rechnung gestellt.

d) Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab

Die Kosten für die Beschriftung der Grabplatte werden den Angehörigen direkt durch den Bildhauer in Rechnung gestellt.



B. Bestattungskosten für Auswärtige

a) Gebühr für Grabplatz

Reihengrab für Urnen	CHF	500
Reihengrab für Erdbestattungen	CHF	1000
Kindergrab (bis zum 9. Lebensjahr)	CHF	500
Urnengemeinschaftsgrab (nur mit Beschriftung)	CHF	1500
Urnenplattengrab inkl. erster Beschriftung	CHF	2000

Die Gebühren für das Urnengemeinschafts- bzw. Urnenplattengrab verstehen sich als Pauschale. Darin enthalten sind die Kosten der Grabplatte (inkl. Beschriftung) sowie ein Anteil an die Pflege des Grabmals durch die Friedhofangestellten während 25 Jahren (Grabesruhe).

Bei einer Beisetzung in ein bestehendes Grab entfällt die Gebühr für den Grabplatz.

b) Zusätzliche Bestattungskosten (Pauschalen)

1. Grabkreuz (inkl. Beschriftung)	CHF	150
2. Benützung Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude Papprieh	CHF	50/Tag
3. Benützung der Friedhofkirche Papprieh	CHF	100/Tag
4. Herrichten eines Urnengrabes	CHF	150
5. Herrichten eines Reihengrabes für Erdbestattungen	CHF	300
6. Begleitung der Angehörigen/Trauer Gäste durch Friedhofpersonal während Abdankung/Beisetzung	CHF	150

C. Schlussbestimmungen

Indexierung

Die Gebührenansätze können auf Beginn eines Kalenderjahres durch den Gemeinderat angepasst werden.

Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung wird auf den 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt und ersetzt das Gebührenreglement vom 30. Juni 2003.

Neuenhof, 19. Juni 2017

GEMEINDERAT NEUENHOF

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Susanne Voser

Raffaele Briamonte